

## **Kleiner Unterhalt und Reparaturen am Mietobjekt**

Alle kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache erforderlichen Reinigungsarbeiten und Ausbesserungen hat der Mieter auf eigene Kosten fachmännisch auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Es wird auf folgende Artikel in den Allgemeinen Bedingungen des Mietvertrages verwiesen, welche alle Mieter bei der Unterzeichnung des Mietvertrages erhalten haben.

- Wartungskosten für Wasch- und Geschirrwaschmaschinen, Cheminées etc. Art. 5.3
- Was sind kleine Ausbesserungen ? Art. 5.4 + Art. 5.10
- Reinigung der Abflussleitungen und Syphons. Die Syphons müssen regelmässig gereinigt werden (Fettablagerungen) Art. 5.4 + Art. 5.10
- Unterhalt von Sitzplätzen, Balkonen etc. Art. 5.11
  
- Der Mieter darf keine Reparaturen auf Rechnung des Vermieters ausführen lassen. Art. 5.7
- Eigene Änderungen und Reparaturarbeiten ohne Zustimmung des Vermieters sind untersagt. Art. 5.8
- Notfälle; Art. 5.9

**Bitte Sonnenstoren bei Regen, Schnee und starkem Wind nicht ausstellen. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Mieters.**